

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Susset, Sauter (Epfendorf), Eigen, Freiherr von Schorlemer, Hornung, Brunner, Scharz (Trier), Frau Will-Feld, Stockhausen, Dr. Kunz (Weiden), Herkenrath, Jagoda, Michels, Rode (Wietzen), Scheu, Nelle, von Schmude, Doss, Hanz (Dahlen), Müller (Wadern), Berger, Dr. Hupka, Dr. Czaja, Schulze (Berlin) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Bredehorn, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes **— Drucksachen 10/2550, 10/2757 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

§ 63 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1989 mit der Maßgabe weiter, daß das Verschneiden des Rotweins mit ausländischem Deckrotwein angegeben wird.“

Bonn, den 23. Januar 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Den aktuellen Schwierigkeiten im Weinbaujahr 1984 wird durch diese Regelung Rechnung getragen, danach muß der Grundsatz des Verbraucherschutzes in den Vordergrund gestellt werden und die Verwendung von Deckrotwein deutlich deklariert werden!